

Der Abend
6./IV. 1917

75

155

Die Neu-Zuteilung.

Bei der Brot- und bei der Milcheinteilung wurde für die Gültigkeit der Bezugskarten ein achtwöchiger Zeitraum bestimmt, nach dessen Ablauf die Bezugskarten erneut werden sollen. Dieser Zeitpunkt wird am 14. d. M. gekommen sein. Ursprünglich bestand die Absicht, mit den neuen Bezugskarten auch neue Bestellkarten auszugeben, um den Verbrauchern zu ermöglichen, neue Bezugsquellen zu wählen, wenn sie dies wünschen. Manchem Haushalt wäre diese Möglichkeit sehr willkommen gewesen, aber der Magistrat wollte die Umstände, welche aus einer Neuwahl der Bezugsquellen entstanden wären, vermeiden und hat verfügt, daß die Einteilung bei einer neuen Bezugsquelle nur aus besonderen Gründen und nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes im Wohnbezirke des Verbrauchers stattfinden dürfe. Solche besondere Gründe sind: Übersiedlung des Verbrauchers, Übersiedlung oder Sperrung

des Geschäftes, welches als Bezugsquelle diente, endlich anhaltende Gründe zu gewichtigen Beschwerden. Da eine allgemeine Neueinteilung nicht beabsichtigt ist, werden mit den Bezugskarten nicht wieder Bestellkarten, sondern an deren Stelle Kontrollscheine ausgegeben.